

Urteil vom 15.9.2006; Az.: 262 OWi 3744 Js 13701/06 (38/06)

Amtsgericht Hannover

Urteil

Az.: 262 OWi 3744 Js 13701/06(38/06)

vom 15.09.2006

Leitsätze d. Red.:

1. Für die Beurteilung des Alters von Darsteller(inne)n im Bezug auf das Posendarstellungsverbot des § 4 Abs. 1 S. 1 JMStV kommt es auf das äußere Erscheinungsbild, insbesondere körperlicher Entwicklungsstand und "Kindlichkeit" des Gesichtsausdrucks an.

2. Posen, die der "Erwachsenenerotik" zuzuordnen sind, sind "unnatürlich" im Sinne des Jugendschutzverbots.

Das Amtsgericht Hannover (...) hat für Recht erkannt: Der Betroffene wird wegen fahrlässiger unzulässiger Angebote in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien - Darstellung von Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung - zu einer Geldbuße von 3.000 Euro und wegen vorsätzlich unzulässiger Angebote in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien - Darstellung von Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung - zu einer Geldbuße von 7.000 Euro verurteilt. (...)

Aus dem Sachverhalt:

I.

Der 58-jährige Betroffene ist Fotograf von Beruf. (...)

II.

Der Betroffene war Eigentümer und Anbieter sowie Ansprechpartner der Internetseiten mit

den URL [http://www.\[...\].com](http://www.[...].com) und [http://www.\[...\].404com](http://www.[...].404com). Von April 2004 bis zum 04.05.2005 bot er auf diesen Internetseiten Fotos von jungen, durchweg 14 bis 16 Jahre alten Mädchen an, die er selbst fotografiert hatte. Die von ihm angebotenen Internetseiten waren zum Teil frei zugänglich, zum Teil aber auch kostenpflichtig. Die von ihm angebotenen Fotos der minderjährigen Mädchen stellten diese in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen dar. Dazu hatte der Betroffene sie veranlasst, als er die Fotos gemacht hatte.

Auf der Eingangsseite ([http://www.\[...\].com](http://www.[...].com)) waren Fotos von vier minderjährigen Mädchen zu sehen, die sich für den Fotografen und den Betrachter in Pose stellten. Eines der Mädchen sitzt auf einem Stuhl, ist lediglich mit einem weißen Unterhemd und einem Slip bekleidet. Es hat die Beine angezogen, so dass der Schrittbereich zu sehen ist. Dieses Mädchen ist aufgrund ihres Aussehens und ihres Reifegrades 14 bis 16 Jahre alt.

Der kostenpflichtige „Memberbereich“ der Internetseite [www.\[...\].com](http://www.[...].com) zeigt eine ganze Auswahl von Fotos minderjähriger Mädchen, die sich für den Betrachter in verschiedenen Posen zeigen und dabei knapp bekleidet sind, so dass durch die Posen die Geschlechtsmerkmale betont werden. Besonders auffallend war das Foto „Denise“ 406.2/4P6191107.JPG. Das Mädchen, das allenfalls 12 Jahre alt sein dürfte, liegt seitlich auf einer Liege, ist mit Slip und BH bekleidet und spreizt dabei die Beine, so dass der Schrittbereich zu sehen ist. (...)

Wegen dieses Fotos ging bei der Jugendschutz in Telemedien (Jugendschutz.net) eine Beschwerde ein. Der Betroffene wurde als Anbieter dieser Internetseiten ermittelt: Die Niedersächsische Landesmedienanstalt als zuständige Behörde setzte sich mit dem Betroffenen in Verbindung. Sie wies ihn darauf hin, dass die von ihm angebotenen Internetseiten gegen das Gesetz verstoßen, weil sie minderjährige Mädchen unnatürlich in geschlechtsbezogener Haltung darstellten.

Der Betroffene wurde wegen dieser Internetseiten im Rahmen des eingeleiteten Bußgeldverfahrens am 20.06.2005 angehört. Obwohl dem Betroffenen durch die Landesmedienanstalt in dieser Anhörung und in der Korrespondenz davor klar geworden war, dass sein Verhalten ordnungswidrig im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist, stellte er seine Tätigkeiten nicht ein. Er richtete - im Gegenteil - im Oktober 2005 neue

Internetseiten mit Fotos minderjähriger Mädchen ein und weitete dabei sein Angebot noch ganz erheblich aus. (...)

Aus den Gründen:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besteht kein Zweifel daran, dass der Betroffene in beiden Fällen ordnungswidrig im Sinne der §§ 24 Abs. 1 lit i, 4 Abs. 1 lit 9 gehandelt hat. Zunächst steht fest, dass sämtliche Mädchen, von denen der Betroffene Fotos gemacht und ins Internet gestellt hat, minderjährig im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) gewesen sind.

Dies ergibt schon allein durch die Inaugenscheinnahme der auf den Fotos abgebildeten Mädchen. Diese sind vom körperlichen Entwicklungsstand her gesehen in einem so frühen Stadium, dass sie auf jeden Fall als minderjährig anzusehen sind. Neben dem kindlichen Gesichtsausdruck sind die Mädchen von der körperlichen Entwicklung und dem Alter her Jugendlichen zuzuordnen, mithin auf keinen Fall 18 Jahre alt. Hinzu kommt, dass der Betroffene bei vielen Angeboten das zutreffende Alter hinzugesetzt hat. Damit wollte er ganz offenkundig und ausdrücklich auf das jugendliche Alter der fotografierten Mädchen hinweisen, um die Aufmerksamkeit gerade pädophil veranlagter Männer zu erregen. Zudem hat der Betroffene in der Hauptverhandlung nach Inaugenscheinnahme der Bilder eingeräumt, dass die von ihm abgebildeten und ins Internet gestellten Mädchen allesamt minderjährig gewesen sind.

Das Gericht ist darüber hinaus der Überzeugung, dass auch die Mädchen auf den Fotos Bl. 191, 192 und 193 Bd. II sowie Bl. 4 Bd. II unten minderjährig sind. Der Gesichtsausdruck der abgebildeten Mädchen sowie ihre körperliche Entwicklung beweisen, dass sie noch nicht erwachsen bzw. 18 Jahre alt sind. Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Betroffene gerade wegen des kindlichen Gesichtsausdrucks und des jugendlichen Entwicklungsstadiums einen Link von seinen Internetseiten auf diese Fremdseiten ermöglicht hat.

Hinzu kommt, dass der Betroffene eingeräumt hat, gezielt von minderjährigen Mädchen Fotos hergestellt zu haben. Er hat angegeben, in seinen neuen Angeboten seien nur Fotos von Mädchen/Frauen zu sehen, die mindestens 18 Jahre alt seien. Der Betroffene zeigt auf den in Augenschein genommenen Fotos Jugendliche, junge Mädchen ausnahmslos in unnatürlich

geschlechtsbetonter Körperhaltung. Alle Mädchen sind vom Betroffenen ganz offenkundig dazu aufgefordert worden, sich jeweils in die Pose zu setzen, in denen sie auf den Fotos zu sehen sind. Diese Posen sind ganz eindeutig der Erwachsenenerotik zuzuordnen und für Mädchen dieses Alters unnatürlich. Durch Zusammenwirken zwischen knapper Kleidung (Unterwäsche, Bademode pp.) und der Pose durch sitzen, liegen, stehen, werden ausnahmslos die Geschlechtsteile betont (z.B. die weibliche Brust) oder die Blicke des in der Regel männlichen Betrachters auf nur knapp verhüllte sekundäre Geschlechtsteile oder den Schrittbereich gelenkt. Bei einigen Fotos wird dies noch überbetont durch eine aufdringliche Schminke.

Die Haltungen der Mädchen ist unnatürlich, weil sie eine Pose ist, sie ist unnatürlich geschlechtsbetont, weil sie dem Betrachter gezielt den Intimbereich zur Betrachtung anbietet, wie es bei „Softpornos“ üblich ist. Besonders aufdringlich für den Tatzeitraum bis Mai 2005 sind dabei z.B. die Fotos Bl. 2002 oben links, Bl. 2007 drittes Foto von links. Für den Vorfall Oktober 2005 sind als besonders aufdringlich anzusehen die Fotos Bl. 171, 172, Bl. 191, die Fotos „Violetta“ und „Kimmy 14“.

Wenn auch der Betroffene diese beiden Fotos nicht selber ins Internet gestellt hat, so hat er dennoch von seinen Angeboten aus einen Link zu diesen Fotos des Drittanbieters ermöglicht und damit ebenfalls zur Schau gestellt im Sinne des Gesetzes.

Das Verhalten des Betroffenen erfüllt also den Bußgeldtatbestand des § 24 Abs. 1 Ziffer 1 lit i, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des JMStV. Der Betroffene hat bis Mai 2005 diesen Tatbestand zumindest fahrlässig erfüllt. Der Betroffene hätte sich erkundigen müssen, ob die von ihm angebotenen Dateien mit dem Gesetz übereinstimmen. Der Betroffene war auf die Zweifelhaftigkeit seiner Internetveröffentlichungen schon vom „Jugendschutz in Telemedien“ hingewiesen worden, und zwar am 21.02.2005.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit hat das Gericht auf eine Geldbuße von 3.000 Euro erkannt und dabei den unter § 17 Abs. 2 OWiG abgemilderten Bußgeldrahmen zugrundegelegt. Mildernd hat das Gericht insoweit berücksichtigt, dass der Betroffene inzwischen einsichtig geworden ist und seine Tätigkeit eingestellt hat bzw. darauf achtet, dass die von ihm angebotenen Fotos ausschließlich von Frauen stammen, die nachweislich mindestens 18 Jahre alt sind.

Wegen der Veröffentlichungen im Oktober 2005 hat das Gericht den vollen Bußgeldrahmen (bis zu 500.000 Euro) zugrunde gelegt, weil hier nunmehr von Vorsatz auszugehen ist. Der Betroffene war in dem Bußgeldverfahren, dem der Bußgeldbescheid vom November 2005 zugrunde liegt, schon am 20.06.2005 angehört worden. Diese Anhörung war ihm durch Empfangsbekanntnis mit Rückschein, von ihm unterschrieben am 23.06.2005, zugestellt worden.

Bei der Bemessung der Geldbuße für diesen Vorfall hat das Gericht darüber hinaus erschwerend berücksichtigen müssen, dass der Betroffene sein Angebot ganz erheblich ausgeweitet hat. Seine Dateien waren im Oktober 2005 sehr viel umfangreicher. Nicht nur der Umfang des Angebotes ist ausgeweitet worden. Die von dem Betroffenen im Oktober zur Schau gestellten Fotos sind in der „Qualität“ noch aggressiver als im Zeitraum bis Mai 2005. Unter diesen Umständen kam nur eine empfindliche Geldbuße in Betracht, die mit 7.000 Euro angemessen ist. Dabei hat das Gericht mildernd nur berücksichtigen können, dass der Betroffene auf seine Einnahmen aus diesen Angeboten offenbar weitgehend verzichten muss und inzwischen nach eigenem Bekunden darauf achtet, dass die von ihm angebotenen Fotos nicht von minderjährigen Mädchen stammen.

(Mit freundlicher Genehmigung des JMS-Report, Bonn)